

SMART REGISTRY

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kryptowertpapierregisterführung (AGB)

Smart Registry GmbH

Stand: 27.3.2025

§ 1 Gegenstand und Umfang der AGB

(1) Diese AGB regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der Smart Registry GmbH (*Smart Registry*) als registerführender Stelle und den Inhabern von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung oder Sammeleintragung (*Inhaber*). Soweit relevant, gelten diese AGB auch für Dritte, zugunsten derer im elektronischen Wertpapierregister ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist (*eingetragene Dritte*). Dies schließt auch Konstellationen ein, in denen ein Mischbestand aus Sammeleintragungen und Einzeleintragungen vorliegt.

(2) Die *Smart Registry* verfügt über eine vorläufige Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 65 Abs. 2 Kreditwesengesetz (KWG) und bietet die Führung eines elektronischen Wertpapierregisters an, in das elektronische Wertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) eingetragen werden können.

(3) Diese AGB regeln nicht die Verwahrung von elektronischen Wertpapieren oder die Sicherung der zur Verfügung notwendigen privaten Schlüssel. Auch die Zeichnung von elektronischen Wertpapieren regeln diese AGB nicht. Diese Leistungen werden nicht von der *Smart Registry* angeboten.

(4) In dem durch diese AGB gesteckten Rahmen wird die *Smart Registry* gegenüber den *Inhabern* und *eingetragenen Dritten* Dienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB erbracht. Ergänzend gelten die Emissionsbedingungen des jeweiligen Emittenten, und im Fall von elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen AGB und den Emissionsbedingungen oder der Satzung gehen die AGB vor. Jeder (zukünftige) *Inhaber* und *eingetragene Dritte*, zu deren Gunsten Leistungen im Zusammenhang mit der Registerführung durch die *Smart Registry* erbracht werden (z.B. Eintragung in das elektronische Wertpapierregister als *Inhaber*), hat diese AGB zuvor zu akzeptieren.

(5) Die Eintragung des elektronischen Wertpapiers und die fortlaufende Führung des Registers erfolgt nach § 4 Abs. 3 eWpG auf einem öffentlichen Blockchain-Protokoll.

S M A R T R E G I S T R Y

§ 2 Elektronisches Wertpapierregister, Registerführung

(1) Die *Smart Registry* wurde von dem Emittenten des elektronischen Wertpapiers gegenüber den *Inhabern* als registerführende Stelle benannt. Als solche führt die *Smart Registry* das elektronische Wertpapierregister für die von dem Emittenten begebenen elektronischen Wertpapiere. Im Falle einer Eintragung von elektronischen Aktien kann die *Smart Registry* auch mit der Führung des Aktienregisters nach § 67 Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes (AktG) beauftragt werden.

(2) Die *Smart Registry* führt das elektronische Wertpapierregister so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten gewährleistet sind.

§ 3 Dokumentation

Die *Smart Registry* stellt den Teilnehmern die Dokumentation im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen auf Anfrage elektronisch zur Verfügung.

§ 4 Einsichtnahme in das elektronische Wertpapierregister

Die *Smart Registry* gewährt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Einsicht in das elektronische Wertpapierregister.

§ 5 Vertragsschluss, Kosten

(1) Die *Smart Registry* begründet zu den *Inhabern* und *eingetragenen Dritten* auf der Grundlage dieser AGB ein Vertragsverhältnis über die Registerführung. Bei der Erstausgabe eines elektronischen Wertpapiers erfolgt der Vertragsschluss im Zusammenhang mit der Emission des elektronischen Wertpapiers. Der (zukünftige) *Inhaber* hat neben den Emissionsbedingungen bei Zeichnung auch diese AGB zu akzeptieren und gibt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Registerführung ab. Im Falle der Eintragung elektronischer Aktien hat die Satzung des Emittenten eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister ausdrücklich zuzulassen. Nach erfolgreicher Identifizierung (§§ 8f.) erfolgt die Annahme des Angebots durch Eintragung des *Inhabers*. Der *Inhaber* verzichtet auf den Zugang der Annahme (§ 151 S. 1 BGB). Entsprechendes gilt bei späteren Übertragungen von elektronischen Wertpapieren vom bisherigen *Inhaber* auf einen neuen *Inhaber* sowie bei Eintragungen von *eingetragenen Dritten*. Auch diese haben vor Eintragung diese AGB zu akzeptieren und durchlaufen ein Identifizierungsverfahren (§§ 8f.). Mit der Eintragung des neuen *Inhabers* bzw. des Dritten kommt auch der Vertrag mit der *Smart Registry* zustande.

(2) Die Nutzung des elektronischen Wertpapierregisters ist für die *Inhaber* und *eingetragenen Dritten* kostenlos.

SMART REGISTRY

§ 6 Nutzungsbedingungen

(1) Für die Nutzung des elektronischen Wertpapierregisters müssen die Nutzer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit, also mindestens Vollendung des 18. Lebensjahres;
- unbeschränkte Geschäftsfähigkeit;
- Handeln im eigenen Namen und in eigenem wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung bzw. Handeln als Vertretungsberechtigter der juristischen Person/Personengesellschaft unter Offenlegung des/der wirtschaftlich Berechtigten (im Sinne des Geldwäschegegesetzes [GwG]);
- die Registrierung von juristischen Personen/Personengesellschaften darf ausschließlich von den/dem Vertretungsberechtigten vorgenommen werden;
- Personen und / oder Unternehmen, welche die US-Staatsbürgerschaft besitzen und / oder in den USA steuerpflichtig sind, sind von der Nutzung des elektronischen Wertpapierregisters ausgeschlossen.

(2) Die Nutzer werden das elektronische Wertpapierregister nicht für die nachfolgenden Handlungen verwenden oder Dritten durch Zugriff auf das elektronische Wertpapierregister eine der nachfolgenden Handlungen erlauben:

- Geldwäsche, Glücksspiel, Unterstützung terroristischer Handlungen bzw. andere gesetzeswidrige Handlungen;
- Verwendung von Bot-, Robot-, Crawling- oder Spider-Anwendungen bzw. anderer IT-Anwendungen oder technischer automatisierter Lösungen, um Zugriff auf das elektronische Wertpapierregister zu erlangen bzw. Daten aus diesem zu extrahieren.

§ 7 Eintragung

(1) Die Eintragung der elektronischen Wertpapiere erfolgt durch Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Registerangaben in das elektronische Wertpapierregister.

(2) Als *Inhaber* der elektronischen Wertpapiere werden

- Wertpapiersammelbanken oder Verwahrer (*Sammeleintragung*, § 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG) und/oder
- natürliche oder juristische Personen bzw. rechtsfähige Personengesellschaften als Berechtigte (§ 3 Abs. 2 eWpG) (*Einzeleintragung*, § 8 Abs. 1 Nr. 2 eWpG)

S M A R T R E G I S T R Y

eingetragen.

(3) Die Bezeichnung des *Inhabers* im elektronischen Wertpapierregister erfolgt durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung.

§ 8 Änderungen des Registerinhalts

(1) Der *Inhaber* kann Änderungen des Registerinhalts durch eine Weisung an die *Smart Registry* nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vornehmen. Sind Rechte Dritter am elektronischen Wertpapier eingetragen, so tritt an die Stelle des *Inhabers* der *eingetragene Dritte*.

(2) Weisungen sind mittels eines geeigneten, von der *Smart Registry* bereitgestellten bzw. anerkannten, Authentifizierungsinstruments – dem privaten Schlüssel – zu erteilen.

(3) Im Falle einer Verfügungsbeschränkung hat der *Inhaber* über die Weisung hinaus der *Smart Registry* zu versichern, dass die Zustimmung der durch die Verfügungsbeschränkungen begünstigten Personen zu der Änderung vorliegt. Zudem kann die Eigentumsübertragung bei elektronischen Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 25 Abs. 3 S. 1 eWpG).

(4) Derjenige, der Weisungen erteilt, hat gegenüber der *Smart Registry* seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Satz 1 gilt bei juristischen Personen oder Personengesellschaften auch für die für diese auftretende Person sowie für den Nachweis, dass diese hierzu berechtigt ist. § 9 (Identifizierung der Inhaber und eingetragenen Dritten) gilt entsprechend.

§ 9 Identifizierung der Inhaber und eingetragenen Dritten

Die *Smart Registry* ist nach den Vorschriften des GwG Verpflichtete und wird die *Inhaber* und *eingetragenen Dritten* vor deren Eintragung im elektronischen Wertpapierregister gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Emissionsbedingungen identifizieren. Zur Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten kann die *Smart Registry* auf Dritte zurückgreifen oder die Durchführung der Maßnahmen vertraglich übertragen.

§ 10 Registerauszug

Die *Smart Registry* stellt dem *Inhaber* und *eingetragenen Dritten* im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen einen Registerauszug zur Verfügung.

SMART REGISTRY

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis hat eine feste Laufzeit für die Dauer der Eintragung des jeweiligen *Inhabers* oder *eingetragenen Dritten* in das elektronische Wertpapierregister. Mit der Umtragung des *Inhabers* oder *eingetragenen Dritten* (z.B. aufgrund der Übertragung), sodass dieser keine elektronischen Wertpapiere bzw. entsprechende Rechte hieran hält, endet das Vertragsverhältnis mit der *Smart Registry*.

(2) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der die *Smart Registry* zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die *Smart Registry* aus gesetzlichen oder aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen und Auflagen nicht mehr in der Lage ist, die Registerführung anzubieten. Stellt die *Smart Registry* ihren Geschäftsbetrieb ein, endet auch dieses Vertragsverhältnis.

§ 12 Löschen von Daten und Übertragung auf eine andere registerführende Stelle

(1) Bei einer Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung, löscht die *Smart Registry* alle Daten innerhalb ihrer eigenen Systeme, sobald und soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Informationen im Transaktionsregister der Blockchain sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht löscharbar.

(2) Wird die *Smart Registry* während der Laufzeit eines elektronischen Wertpapiers durch eine andere registerführende Stelle ersetzt, übernimmt die *Smart Registry* alle möglichen und angemessenen Mitwirkungshandlungen, um die neue registerführende Stelle bei der Übernahme der Registerführung zu unterstützen.

§ 13 Haftung

(1) Die *Smart Registry* haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(2) Im Übrigen haftet die *Smart Registry* bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst

SMART REGISTRY

ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der *Inhaber* oder *eingetragene Dritte* deswegen regelmäßig verlassen darf.

(3) Die Haftung der *Smart Registry* für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Für Vermögensschäden aufgrund eines Datenverlustes oder einer unbefugten Datenveränderung des Registers haftet die *Smart Registry* nur, soweit sie diese zu vertreten hat.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen der *Smart Registry* entsprechend.

(6) Eine etwaige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 14 Steuern

Es liegt in der Verantwortung der Nutzer zu prüfen, ob Steuern auf Umtragungen, die im fortlaufenden Register festgehalten werden, anfallen, und diese zu melden und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Die *Smart Registry* ist nicht dafür verantwortlich, festzustellen, ob Steuern auf Ein- oder Umtragungen anfallen.

§ 15 Datenschutz

Die *Smart Registry* wird die erhobenen personenbezogenen Daten speichern und verwenden, solange und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 16 Rechtsnachfolge

(1) Im Falle des Todes eines *Inhabers* oder einer sonstigen Rechtsnachfolge gehen das elektronische Wertpapier sowie die mit der Registereintragung verbundenen Rechte und Pflichten auf die Erben oder Rechtsnachfolger über. Die *Smart Registry* führt das Vertragsverhältnis mit den Erben oder Rechtsnachfolgern weiter.

(2) Bei mehreren Erben oder Rechtsnachfolgern haben diese einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der *Smart Registry* zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung zu benennen. Dies umfasst insbesondere auch die Erteilung von Weisungen zur Änderung des Registerinhalts (§ 8).

(3) Auf Weisung der Erben oder Rechtsnachfolger wird die *Smart Registry* die Erben oder Rechtsnachfolger als *Inhaber* oder *eingetragene Dritte* eintragen. Dafür müssen sich die Erben oder Rechtsnachfolger gegenüber der *Smart Registry* unverzüglich nach dem Erbfall durch entsprechende Nachweise legitimieren. Bis zur Legitimation

SMART REGISTRY

und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben oder Rechtsnachfolgern ruhen die Rechte aus der Registereintragung.

§ 17 Verschiedenes

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser AGB existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese AGB eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der *Inhaber* oder *eingetragene Dritte* Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der *Inhaber* seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.
- (4) Wenn der *Inhaber* oder *eingetragene Dritte* keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, oder Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser AGB für Verbraucher ins Ausland verlegt, oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der *Smart Registry*.